

2. Richtlinien

2.1.1. Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungs- und Fachübungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungs- und Fachübungsleiter oder Trainer bei Vereinen

Für den Sportbetrieb sind qualifizierte (Fach-)Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. (Fach-)Übungsleiter oder Trainer von besonderer Bedeutung.

Der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) stellt seinen Mitgliedsvereinen, ergänzend zu kommunalen Mitteln, Zuschüsse für lizenzierte nebenberufliche (Fach-)Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. (Fach-)Übungsleiter oder Trainer zur Verfügung, die mindestens die 1. Lizenzstufe absolviert haben.

1. Voraussetzungen

1.1 Die (Fach-)Übungsleiterin oder Trainerin bzw. der (Fach-)Übungsleiter oder Trainer muss mindestens eine gültige Lizenz des DOSB besitzen, die beim LSB registriert ist.

1.2 Die ÜE beträgt mindestens 45 Minuten.

1.3 Die Vergütung des Vereins an die einzelne (Fach-)Übungsleiterin oder Trainerin bzw. den einzelnen (Fach-)Übungsleiter oder Trainer darf € 20,00 pro ÜE nicht überschreiten.

2. Kontingentberechnung

2.1 Die Kontingente für die Sportbünde werden nach einem vom Präsidium des LSB festgelegten Schlüssel zugewiesen.

Abrechnung von Zuschüssen

2.2 Aus dem vom LSB zugewiesenen Kontingent darf der Zuschuss an den Verein grundsätzlich ein Drittel der Vergütung der (Fach-)Übungsleiterin oder Trainerin bzw. des (Fach-)Übungsleiters oder Trainers, jedoch maximal € 5,00 pro ÜE, für höchstens 72 Übungseinheiten pro Quartal betragen.

3. Antragsverfahren und Durchführung

3.1 Der Verein reicht den Antrag auf Bezuschussung für die nebenberufliche (Fach-)Übungsleiterin oder Trainerin bzw. den

nebenberuflichen (Fach-)Übungsleiter oder Trainer mit Lizenz (Vordruck des LSB) viertel-, halb- oder jährlich in einfacher Ausfertigung bis zum 15. des auf das Viertel-/Halbjahr oder Jahr folgenden Monats beim zuständigen Sportbund ein.

3.2 Der Sportbund prüft die Anträge und verteilt die Mittel unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in eigener Verantwortung.

4. Nachweisführung

4.1 Der Sportbund hat bis spätestens 15.02. des Folgejahres dem LSB eine Zusammenstellung der von ihm an seine Mitgliedsvereine weitergeleiteten ÜL-Zuschüsse vorzulegen.

4.2 Restmittel sind an den LSB bis zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert zurückzuzahlen.

4.3 Der Sportbund ist verpflichtet, die Zusammenstellung und Anträge seiner Mitgliedsvereine zehn Jahre für Prüfzwecke aufzubewahren. Die Unterlagen sind dafür jederzeit verfügbar zu halten.

5. Prüfung durch den LSB

5.1 Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Sportbund an den LSB zurückzuzahlen.

5.2 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit **5 v.H.** über dem Basiszinsatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

6. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft und ist bis zum 31.12.2009 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das LSB-Präsidium.

2.1.2. Richtlinie für die Bereitstellung von Fördermitteln für die Beschäftigung von nebenberuflichen Leiterinnen bzw. Leitern von Kooperationsgruppen "Schule und Sportverein"

Die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein in Niedersachsen soll nachhaltig verbessert werden. Deshalb stellt der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) Zuschüsse für nebenberufliche Leiterinnen und Leiter von

Kooperationsgruppen "Schule und Sportverein" bereit.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe folgender Richtlinien:

1. Grundvoraussetzungen

1.1 Veranstaltungen und Maßnahmen der Kooperationsgruppen sind Schulveranstaltungen und dürfen nur nach entsprechender

Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde durchgeführt werden.

1.2 Dabei handelt es sich um eine außerunterrichtliche schulische Maßnahme, an der Schülerinnen und Schüler auch mehrerer Schulen teilnehmen können.

1.3 Vertragspartner sind die allgemein- oder die berufsbildenden Schulen in Niedersachsen, der Sportverein der Mitglied im LSB Niedersachsen ist sowie die Kooperationsleiterin bzw. der Kooperationsleiter.

1.4 Kooperationsmaßnahmen im Rahmen des Betreuungsangebots an Grundschulen und Ganztagschulen können nicht aus Mitteln gefördert werden, die für das Aktionsprogramm für die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein bereitstehen.



NIEDERSÄCHSISCHE
LOTTOSTIFTUNG

Betreuungsangebote sind aus den schuleigenen Betreuungsbudgets zu finanzieren. Ganztagschulen ohne Budgetierungsmöglichkeit (§ 8.2 Ganztagschülerlass) sind antragsberechtigt.

1.5 An den Veranstaltungen und Maßnahmen der Kooperationsgruppen sollten grundsätzlich mindestens zehn Schülerinnen oder Schüler teilnehmen. Die Übungseinheit (ÜE) muss mindestens 45 Minuten Dauer umfassen.

1.6 Die Vergütung des Vereins an die Leiterin bzw. an den Leiter darf € 20,00 pro ÜE mit 45 Minuten Dauer nicht überschreiten.

2. Förderprogramme

2.1 Die nachfolgende Tabelle regelt die unterschiedlichen Programme, Zielgruppen, Schwerpunkte, Lizenzen, Bemessung der Förderung und Förderhöhe. Die in der Tabelle aufgelisteten Voraussetzungen sind verbindlich.

3. Antragsverfahren und Durchführung

Die Anträge auf Genehmigung und Förderung einer Kooperationsgruppe sind auf den vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Vordruck einzureichen. Grundsätzlich sind die Anträge für das 1. Schulhalbjahr bzw. Schuljahr bis zum 15.7., für das 2. Schulhalbjahr bis zum 20.12. über die Schulleitung der Schulbehörde vorzulegen.

4. Nachweisführung

Der Verwendungsnachweis ist nach Durchführung der Maßnahme unter Angabe der tatsächlich durchgeführten Übungseinheiten bis spätestens acht Wochen nach Beendigung des Schul(halb)jahres beim LSB einzureichen.

Abgerechnet werden nur die tatsächlich durchgeführten ÜE.

5. Prüfung durch den LSB

5.1 Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Zuschussempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

5.2 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit **5 v.H.** über dem Basiszins nach § 247 GGB jährlich verzinst.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2006 in Kraft und ist bis zum 31.07.2007 befristet.

Hinweis:

Die Richtlinie für das Schuljahr 2007/2008 wird gesondert veröffentlicht.

Grafik zum Aktionsprogramm „Schule und Sportverein“ auf der nächsten Seite

2.1.3. Richtlinie für das Aktionsprogramm "Ausbreitung des Behindertensports in Niedersachsen"

Der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) bezuschusst über den Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V. (BSN) auf der Grundlage nachstehender Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Vereinen zur Ausbreitung des Behindertensports in Niedersachsen.

2. Fördermaßnahmen

Vereine können Zuschüsse erhalten für:

1.1 die Neugründung von Behinderten-Sportvereinen/-abteilungen

1.2 die Erweiterung des Sportangebotes bestehender Vereine

- durch Einrichtung von eigenständigen Übungsgruppen
- für neue Zielgruppen (mit Ausnahme von Wirbelsäulengeschädigten und Personen mit chronischem Gelenkrheuma) im Behindertensport, z. B.:
 - Herz-/Kreislaufgeschädigte
 - an Diabetes erkrankte
 - an Asthma erkrankte
 - Krebsbetroffene
 - geistig Behinderte
 - Osteoporose-Betroffene.

1.3 die Gründung von integrativen Sportgruppen

1.4 die Gründung von Sportgruppen für behinderte Kinder und Jugendliche auch in Kooperation mit Sonderschulen.

2. Voraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Förderung der unter 1.1-1.4 aufgeführten Maßnahmen gelten:

- Die Sportgruppen müssen mindestens sechs behinderte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer aufweisen. Bei entsprechender Begründung können auf vorherigen Antrag Ausnahmen durch den BSN genehmigt werden.
- Die Sportgruppen müssen durch eine im Behindertensport ausgebildete Fachübungsleiterin bzw. einen im Behindertensport ausgebildeten Fachübungsleiter mit gültiger Lizenz geleitet werden.
- Die Sportgruppen müssen entsprechend bestehender Vorschriften ärztlich betreut werden.

3. Umfang der Förderung

Die unter Ziffer 1.1-1.4 aufgeführten Arten der Sportgruppengründungen für Behinderte werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wie folgt bezuschusst:

- 3.1 Für die Beschaffung von Sportgeräten wird für die erste Sportgruppe jeder Zielgruppe einmalig ein Zuschuss von 75 % des Rechnungsbetrages, höchstens € 1.000,00 gewährt.
- Der Zuschuss kann auch für die von der "Landesarbeitsgemeinschaft für kardiologische Prävention und Rehabilitation in Niedersachsen" empfohlenen Notfallgeräte für Herzsportgruppen oder
- für Geräte zur medizinischen Absicherung spezieller Sportgruppen (z. B. Blutzuckermessgeräte für Diabetiker-Sportgruppen, Peak-Flow-Meter für Asthma-Sportgruppen ...) verwandt werden.
- Es werden keine Verbrauchsmaterialien und Gegenstände des persönlichen Bedarfs bezuschusst.

Aktionsprogramm „Schule und Sportverein“
(verbindliche Voraussetzungen)

Programm	Zielgruppe	Schwerpunkte	Lizenz	Bemessung der Förderung (unter Haushaltsvorbehalt)	Förderhöhe
I. Schule und Sportverein	<ul style="list-style-type: none"> allgemein bildende Schulen berufsbildende Schulen 	<p>Angebote</p> <ul style="list-style-type: none"> breitensportlich sportartübergreifend leistungssportlich präventiv 	<ul style="list-style-type: none"> Lehrkraft der Schule oder eine gültige ÜL-/FUL-Lizenz bzw. Trainer-Lizenz des DOSB (mindestens 1. Lizenzstufe, die beim LSB registriert ist) 	<ul style="list-style-type: none"> bis zu € 100,00 bei maximal 20 zu fördernden ÜE à 45 Minuten pro Schulhalbjahr, bis zu € 200,00 bei maximal 40 zu fördernden ÜE à 45 Minuten pro Schuljahr, bis zu € 200,00 bei maximal 20 zu fördernden ÜE à 90 Minuten pro Schulhalbjahr, bis zu € 400,00 bei maximal 40 zu fördernden ÜE à 90 Minuten pro Schuljahr. 	<p>bei einer 45-minütigen ÜE ein Förderbetrag von € 5,00 bzw. bei einer 90-minütigen ÜE von € 10,00</p>
II. Sport in der Prävention - gefördert durch die IKK Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> allgemein bildende Schulen (ab 9. Schuljahrgang und Sekundarstufe II) sowie berufsbildende Schulen 	<p>Präventionsangebote (sportartübergreifend mit mindestens 3 Sportarten)</p> <ul style="list-style-type: none"> Präventionsangebote „Sport in der Prävention“ 	<ul style="list-style-type: none"> Lehrkraft der Schule oder eine gültige ÜL-/FUL-Lizenz bzw. Trainer-Lizenz des DOSB (mindestens 1. Lizenzstufe, die beim LSB registriert ist) ÜL P/ ÜL B „Sport in der Prävention“ Lizenz (2. Lizenzstufe DOSB) 	<ul style="list-style-type: none"> bis zu € 100,00 bei maximal 20 zu fördernden ÜE à 45 Minuten pro Schulhalbjahr, bis zu € 200,00 bei maximal 40 zu fördernden ÜE à 45 Minuten pro Schuljahr, bis zu € 200,00 bei maximal 20 zu fördernden ÜE à 90 Minuten pro Schulhalbjahr, bis zu € 400,00 bei maximal 40 zu fördernden ÜE à 90 Minuten pro Schuljahr. 	<p>bei einer 45-minütigen ÜE ein Förderbetrag von € 5,00 bzw. bei einer 90-minütigen ÜE von € 10,00</p>
III. Gesundheitsförderung gemäß Fitness-Test (ab 2. Schulhalbjahr 2006/2007)	<ul style="list-style-type: none"> allgemein bildende Schulen (bis 10. Schuljahrgang) 	<p>Bewegungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem Förderbedarf, (Gesamtförderwert 40 oder geringer) bei mindestens 50% der Teilnehmergruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> (sportartübergreifend mit mindestens 3 Sportarten) Präventionsangebote „Sport in der Prävention“ 	<ul style="list-style-type: none"> Lehrkraft der Schule oder eine gültige ÜL-/FUL-Lizenz bzw. Trainer-Lizenz des DOSB (mindestens 1. Lizenzstufe, die beim LSB registriert ist) ÜL P/ ÜL B „Sport in der Prävention“ Lizenz (2 Lizenzstufe DOSB) 	<ul style="list-style-type: none"> bis zu € 200,00 bei maximal 20 zu fördernden ÜE à 45 Minuten pro Schulhalbjahr, bis zu € 400,00 bei maximal 40 zu fördernden ÜE à 45 Minuten pro Schuljahr, bis zu € 400,00 bei maximal 20 zu fördernden ÜE à 90 Minuten pro Schulhalbjahr, bis zu € 800,00 bei maximal 40 zu fördernden ÜE à 90 Minuten pro Schuljahr. 	<p>bei einer 45-minütigen ÜE ein Förderbetrag von € 10,00 bzw. bei einer 90-minütigen ÜE von € 20,00</p>